

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 958	08.03.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 7575 – 7577		Telefon: 80-94040

**Geschäftsordnung  
für die Tätigkeit der  
Gleichstellungsbeauftragten  
der RWTH Aachen  
vom 03.03.2005**

Aufgrund des § 39 Abs. 3 Grundordnung (GrO) der RWTH Aachen vom 21. März 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 674) in der Neufassung vom 19. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr. 854) hat die RWTH Aachen die folgende Geschäftsordnung erlassen:

**§ 1****Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der RWTH Aachen sind, wahr. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe.

(2) Die weiteren Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz.

**§ 2****Teilnahme an Gremien**

(1) Das Rektorat, die Hochschuleinrichtungen, Betriebseinheiten und Gremien, die entsprechend § 13 HG besetzt sind (Senat, Fachbereichsräte, Kommissionen und Ausschüsse dieser Gremien i. S. des § 24 GrO) sowie das Kuratorium, informieren die Gleichstellungsbeauftragte über alle Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule berühren. In diesen Angelegenheiten wird insbesondere veranlaßt:

- die fristgerechte Übersendung von Einladungen, Tagesordnungen und Protokollen,
- die Übersendung von Stellenübersichten und Stellenausschreibungen,
- die Unterrichtung in Bewerbungsverfahren.

In Berufungsverfahren sind Einladungen zu Berufungskommissionen und Fachbereichsratssitzungen, Protokolle und eventuelle Sondervoten zusätzlich an die Vertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten (§ 4 Abs. 1) zu richten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an Sitzungen eines Hochschulgremiums sowie des Rektorats mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen. Sie kann Vorschläge machen und Stellung nehmen, wobei ihr eine angemessene Frist zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen ist. Im übrigen gilt § 20 Abs. 4 GrO.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen vertraulichen Angelegenheiten entsprechend § 16 Abs. 4 LGG Stillschweigen zu bewahren.

**§ 3****Tätigkeitsbericht, Abgabe von Erklärungen**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Rektorat und Senat jährlich über ihre Tätigkeit.

(2) Sie ist berechtigt, ihre Stellungnahmen und Vorschläge unmittelbar gegenüber dem MWF zu vertreten.

(3) Sie ist berechtigt, die allgemeine und die Hochschulöffentlichkeit über ihre Arbeit zu informieren. Hierbei wird sie von der Pressestelle der RWTH unter Beachtung der Vertraulichkeit nach § 2 Abs. 3 unterstützt.

**§ 4****Zusammenwirken mit den Stellvertreterinnen**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat bis zu drei Stellvertreterinnen, die verschiedenen Gruppen gem. § 12 Abs. 1 GrO angehören sowie in den Fachbereichen weitere Vertreterinnen gemäß § 28 Abs. 6 Wahlo, die sie in Berufsangelegenheiten und sonstigen Stellenbesetzungsverfahren vertreten. Die Stellvertreterinnen sowie die Vertreterinnen in den Fachbereichen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ebenfalls in vertraulichen Angelegenheiten entsprechend § 16 Abs. 4 LGG zu Stillschweigen verpflichtet.

(2) Die Stellvertreterinnen nehmen gegenüber den Dienststellen, Organen, Gremien und Einrichtungen der RWTH nach Maßgabe einer von der Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit den Stellvertreterinnen zu beschließenden Geschäftsverteilung im Rahmen der Vertretung Kompetenzen und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten wahr.

(3) In der Zusammenarbeit zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertreterinnen sowie den Vertreterinnen in den Fachbereichen werden Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen gefaßt. Kommt ein gegenseitiges Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Gleichstellungsbeauftragte.

**§ 5****Büro der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten steht ein Büro ständig zur Verfügung.

(2) Sie verfügt über einen jährlichen Etat aus Personal- und Sachmitteln im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans. Sie ist Vorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Büro.

**§ 6****Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf ihren Antrag von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen, sofern sie Beschäftigte der Hochschule ist. Das Verfahren der Freistellung wird im Einvernehmen mit der Hochschule geregelt.

(2) Weitere Freistellungen (z. B. der Stellvertreterinnen) sind im Einvernehmen mit der oder dem fachlichen Vorgesetzten und der Rektorin bzw. dem Rektor möglich.

Ausgefertigt im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten und des Rektorats sowie aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH vom 27. Januar 2005

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.03.2005 gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut